

nen im Bezirk Halle zu Verpflichtungen geführt, in die die positiven Erfahrungen aus dem Kreis Merseburg eingeflossen sind. Das Neue dieser Stufe der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit besteht insbesondere darin, daß die Rechtspflegeorgane gemeinsame, aufeinander abgestimmte Aufgaben — bei sichtbarer Abgrenzung ihrer spezifischen Verantwortung — herausarbeiten, deren erfolgreiche Verwirklichung von der zuverlässigen, verantwortungsbewußten Arbeit jedes einzelnen Partners im System der sozialistischen Rechtspflege abhängt.

Die Rechtspflegeorgane des Kreises Aschersleben haben es gut verstanden, das Merseburger Beispiel für ihre Arbeit auszuwerten. Sie haben mit dem Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises in einem Dokument über die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ihre Aufgaben abgestimmt und klar abgegrenzt. Das Dokument enthält exakte Festlegungen, die eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben ermöglichen.

Die Erfahrungen des Bezirks Halle sind bisher noch nicht genügend in den anderen Bezirken verallgemeinert worden. Das zeigt sich z. B. daran, daß sich in einigen Bezirken die Gesamtzahl der anhängigen Strafverfahren erhöht hat und bereits erheblich die Monats erledigung übersteigt, während im Bezirk Halle keine neuen Reste entstanden sind.

Die Leiter der Rechtspflegeorgane des Bezirks Gera haben die guten Erfahrungen bei der Durchsetzung des Prinzips der Beschleunigung und Konzentration des Strafverfahrens in einigen Kreisen aufgegriffen und in einer gemeinsamen Anweisung zur Durchsetzung einer rationellen und effektiven Arbeitsweise für alle Rechtspflegeorgane der Kreise des Bezirks verallgemeinert. Mit dieser Anweisung wird auf sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen orientiert, die im wesentlichen folgenden Inhalt haben sollen:

1. Volle Verwirklichung des Prinzips der Beschleunigung und Konzentration des Strafverfahrens,
2. Erforschung der objektiven Wahrheit und eine hohe Qualität bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten,
3. effektive und differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte,
4. wirksame und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Straftaten und andere Gesetzesverletzungen.

Die bisherigen Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in den Bezirken und Kreisen haben eine unterschiedliche Qualität. Es kommt jetzt insbesondere auf das zielklare Zusammenwirken der beteiligten Organe, Einrichtungen und Organisationen bei Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit an. Dabei darf nie der Grundsatz durchbrochen werden, daß die örtlichen Volksvertretungen in ihren Territorien die führende Rolle bei der komplexen Kriminalitätsbekämpfung haben.

Zur Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

Untersuchungen des Obersten Gerichts haben gezeigt, daß die Bezirksgerichte der Leitung der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren zu wenig Aufmerksamkeit schenken. Die Plenen und Präsidien der Bezirksgerichte befaßten sich nur unzureichend mit Problemen der Öffentlichkeitsarbeit.

Während durch die vielfältigen Formen der Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung, durch Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, Arbeit mit

den Schöffen (einschließlich Schulung und Anleitung), Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten (einschließlich Schulung und Anleitung) und sonstige Formen der gerichtlichen Tätigkeit, wie Rechtsauskunft, Eheberatung und Eingabenbearbeitung im wesentlichen eine große gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt wurde, ist die Arbeit der Gerichte mit den Publikationsorganen häufig unzureichend. Die Bezirksgerichte beschäftigen sich damit überhaupt nicht oder nur ungenügend und arbeiten auch keine Grundsätze für die Arbeit der Kreisgerichte mit den Publikationsorganen aus. Deshalb ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte planmäßige rechtspolitische und rechtspropagandistische Einflußnahme auf die Bürger der DDR ist. Sie hat das Ziel, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln und zu festigen und sie als aktive Mitgestalter unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung zu gewinnen. Walter Ulbricht sagte: „Die sozialistische Demokratie wird jedoch erst in dem Maße effektiv, wie der einzelne befähigt wird, aktiv und qualifiziert an der Leitung von Staat und Wirtschaft teilzunehmen.“¹¹ Das gilt in vollem Umfange auch für die Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Publikationsorganen ist die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 28. November 1967. Die Gerichte wirken an den unter Leitung des Staatsanwalts gebildeten Publikationsaktivs mit und haben über die in der Gemeinsamen Anweisung geregelten Grundsätze der Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen zur Bekämpfung von Straftaten hinaus die Aufgabe, engen Kontakt mit den Publikationsorganen auch für die Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts zu pflegen.¹¹

Da die Bezirksgerichte keine ausreichende Übersicht über die inhaltliche Gestaltung der Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den Publikationsorganen haben, ist es notwendig, Leitungsprinzipien auch auf diesem Gebiet durchzusetzen. Alle Gerichte müssen die Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen in ihren Arbeitsplan aufnehmen. Veröffentlichungen kontinuierlich auswerten sowie mit den Vertretern von Presse und Funk über die Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit beraten.

Zur Bearbeitung von Kassationsanregungen und sonstigen Eingaben

Bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung durch die Gerichte müssen der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Schutz der Rechte der Bürger stärker als ein wesentliches Mittel zur Herstellung der neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen Bürger und Gesellschaft, zur Entwicklung der Übereinstimmung von persönlichen und gesellschaftlichen Interessen begriffen werden. Dieser Schutz erfolgt auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben ist deshalb ein wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts.

Die Kassation als Instrument der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung ermöglicht es dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten, über die erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren hinaus anleitend tätig zu werden, die richtige Gesetzesanwendung zu de-

10 W. Ulbricht, NJ 1968 S. 645.

11 Vgl. Nehmer / Wostry / Zenner, „Die Öffentlichkeitsarbeit der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane“, NJ 1967 S. 752 ff.